

gem — mitunter keineswegs hohem — Alkoholgenuß. Körperliche Abhängigkeit ohne Kontrollverlust, aber mit der Unfähigkeit zum Abstinieren); Epsilon-Trinker (episodisches Trinken — Dipsomanie, „Quartalsäuffer“ —). Ein episodisches, zumeist einige Tage anhaltendes, unwiderstehliches Verlangen nach Alkohol. Während dieser Episoden psychische Abhängigkeit und Kontrollverlust. Im Intervall zumeist völlig unauffälliges Trinkverhalten (entweder überhaupt kein Alkoholgenuß oder Trinken im gesellschaftsüblichen Rahmen). Die Trinker vom Gamma- und Delta-Typ sind als im engeren Sinne alkoholkrank aufzufassen. Alpha- und Beta-Trinker müssen als gefährdet angesehen werden.

Alkoholkriminalität: Sammelbezeichnung für Straftaten, die unter Alkoholeinfluß begangen werden bzw. bei denen Alkohol eine bestimmte Rolle spielt. Akute Berausungen führen meist zu Erregungen oder Enthemmungen, die die Entscheidung zum strafbaren Verhalten wesentlich beeinflussen und sich unter anderem in Beleidigung, Widerstand und Aggressivität äußern können. Chronischer Alkoholmißbrauch führt zur Abstumpfung der Persönlichkeit, zu sozialer Gefährdung und —► *Asozialität*, die ebenfalls die Möglichkeit zum kriminellen Verhalten umfassen. Strafrechtlich und kriminalistisch bedeutsam sind besonders die Zusammenhänge zwischen Alkoholbeeinflussung und Straftaten, die im Rückfall oder durch Jugendliche begangen werden. Straftaten, die unter Alkoholeinfluß begangen werden, führen zu keiner Schuldinderung, es sei denn, der Rauschzustand wurde nicht schuldhaft herbeigeführt.

Alkoholpsychosen: körperlich be-

gründbare -> *Psychosen*, die durch (meist langdauernden) Alkoholkonsum entstehen können. Schon ein sogenannter normaler Rausch ist eine Psychose, wegen der Häufigkeit, Kurzzeitigkeit und Bekanntheit wird aber eine solche Zuordnung zumeist unterlassen. A. im engeren Sinne sind die pathologischen oder abnormen Rausche, das Delirium tremens, die Alkoholhalluzinose, der Eifersuchts-wahn der Trinker, die Korsakow-Psychose (schwerste Gedächtnisstörung) und die Enzephalopathia Wernicke (schwere Bewußtseinsstörung, zumeist tödlich endend).

Alkoholrausch: durch Alkohol herbeigeführter Zustand, der über eine graduelle Einschränkung der Fähigkeit zur Steuerung des eigenen Verhaltens bis zur völligen Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit führen kann. Erfolgt die Herbeiführung des A. schuldhaft, d. h. durch das Trinken als berauschend be- und erkannter alkoholischer Getränke, so werden prinzipiell die in diesem Zustand begangenen Straftaten nach dem verletzten Gesetz bestraft.

Alkoholvergiftung -> *Ethanolvergiftung* -> *Methanolvergiftung*

Alkohol vorprobe -> *Atemalkoholprüfröhrchen*

Allseitigkeit der Ermittlungen: unabdingbar einzuhaltende Arbeitsweise bei der Verwirklichung des Verfahrensgrundsatzes: „Feststellung der objektiven Wahrheit“. Ebenso wie die den Beschuldigten belastenden Umstände hat das Untersuchungsorgan (bzw. Staatsanwalt/Gericht) auch die den Beschuldigten entlastenden bzw. seine Schuld mindernden und die strafmildernden Umstände aufzuklären und zu beweisen. Jede einseitige Hervorhebung